

Satzung der Vereinigung der Helfer und  
Förderer des Technischen Hilfswerkes e.V.  
Ortsverein Einbeck

Artikel 1: Name und Sitz:

- 1.1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes“ –abgekürzt „THW – Helfervereinigung“, Ortsverein Einbeck e.V..
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 37574 Einbeck, Tiedexer Tor 6b
- 1.2.1 Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Niedersachsen e.V. und über diese in der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW in der Bundesrepublik Deutschland vertreten sein.

Artikel 2: Aufgaben:

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung durch Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) insbesondere
  - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschenleben, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr
  - b) Verbesserung der sozialen Absicherung seiner Mitglieder und Helfer des THW sowie der THW-Jugend
  - c) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger der THW-Jugend, dem Zusammenschluss aller Jugendgruppen des THW
  - d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
  - e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zweck zu a) bis d) dienen
  - f) Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d)
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

#### Artikel 3: Mitgliedschaft:

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil- / Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine Natürliche Person sein, passives Mitglied aus eine Juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ortsvereinigung, in dessen Bezirk der Antragsteller Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes bzw. durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:  
a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit  
b) Ausschluß gem. Art. 3.7  
c) Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Vereinigung oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand der Ortsvereinigung anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter der Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter der Angabe von Gründen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

#### Artikel 4: Mittel der Vereinigung:

Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

#### Artikel 5: Mitgliederbeiträge und Spenden:

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe an die Ortsvereinigung
- 5.2 Die Ortsvereinigung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten
- 5.4 Beiträge sind bis 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand der Ortsvereinigung den Beitrag stundet oder erläßt

#### Artikel 6: Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### Artikel 7: Ortsvereinigung:

- 7.1 Willensbildung und Führung der Ortsvereinigung erfolgen durch:
  - die Mitgliederversammlung und
  - den Vorstand
- 7.2 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
  - a) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
    - Vorsitzenden,
    - stellvertretenden Vorsitzenden,
    - Schatzmeister
    - Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern
  - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweils lediglich mit beratender Stimme:
    - Ortsbeauftragter des THW,
    - Helfersprecher der Helfervertretung des THW,
    - Jugendbetreuer

Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn die Tagesordnung der Vorstandssitzung Themen gelistet sind, die den Ortsverband oder Jugendgruppe betreffen.

- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 50% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/ Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Wahl der Landesdelegierten und deren Vertreter
  - Anträge an die Landesversammlung
  - vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2500€ übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
  - mittel- / Längerfristige Verträge
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Wahl / Entlastung des Vorstandes
  - Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
  - Erhebungen von Umlagen
- 7.5 Der Ortsvorsitzende und der stellvertretende Ortsvorsitzende vertreten die Ortsvereinigung gem. § 26 BGB. Beide sind allein zur Vertretung des Ortsvereins berechtigt.
- 7.6 Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechtes finden analoge Anwendung
- 7.7 Die Ortsvereinigung führt eine nach Mustervordruck prüfbare Kasse und ist für Anschaffungen und Schulden eigenverantwortlich.

#### Artikel 8: Verfahrensordnung für die Versammlung:

- 8.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein
- 8.2 Die Einberufung erfolgt für die aktiven Mitglieder vier Wochen vorm anberaumten Versammlungstermin per Aushang, am Schwarzenbrett, im Ortsverband. Die Fördermitglieder werden im gleichen Zeitraum per Einladungsschreiben informiert. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.
- 8.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 8.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 8.5 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung behandelt werden, hierüber entscheidet der Vorstand.
- 8.6 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt. Satzungsänderungen benötigen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

- 8.7. Wahlen sind- sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird- geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder. Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Gewählt als Delegierte sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Vertreter nach.
- 8.8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

#### Artikel 9: Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes:

- 9.1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 9.2 Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand wird einberufen, wenn Themen, die den THW-Ortsverband Einbeck sowie die Jugendgruppe betreffen, auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung stehen.
- 9.3 Die Regelungen des Art. 8.2 und 8.3 gelten entsprechend.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.5 Die Regelungen des Art. 8.6 Satz 1 und Satz2, gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.6 Die Regelung des Art. 8.8 gilt entsprechend.

#### Artikel 10: THW- Jugend:

Der Verein kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Jugendgruppe aufstellen. Die Jugendgruppe ist eine Gliederung des Ortsvereins.

#### Artikel 11: Haftung:

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

#### Artikel 12: Auflösung:

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins dem THW-Ortsverband Einbeck zu, welcher es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### Artikel 13: Rechtsweg:

Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht

#### Artikel 14: Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Mit der Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Einbeck, 31.05.2019